



Lauben
IM ALLGÄU DAHEIM

Satzung
zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines
Spielplatzes für Kinder

(Spielplatzsatzung)

Inkrafttreten: 01.02.2026



Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) der Gemeinde Lauben

Die Gemeinde Lauben erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBL. S 254) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung
- § 3 Größe, Lage und Ausstattung
- § 4 Herstellung und Ablöse
- § 5 Unterhaltung
- § 6 Abweichungen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten



§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Lauben einschließlich aller Ortsteile. Ausgenommen hiervon sind Gebäude, welche ausschließlich der Unterbringung von Senioren oder Studenten dienen.
- (2) Regelungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen haben Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung.

§ 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3 Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten. Besonders geeignet sind Bäume, begrünte Pergolen und Sträucher.
- (4) Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein.

§ 4 Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.



(2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Gemeinde Lauben übernommen werden (Ablösevertrag).

Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann.

Der Ablösebetrag errechnet sich wie folgt: $A = ((0,5 \times B) + HK) \times F$

A: Ablösebetrag in Euro (Abrundung auf volle fünf Euro)

B: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m² in Euro entsprechend der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwerttabelle des Gutachterausschusses des Landratsamtes Oberallgäu

HK: Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m² in Euro
Für die Kosten werden 100 €/m² angesetzt. Die Herstellungskosten werden bei Bedarf durch die Verwaltung der Gemeinde Lauben entsprechend der Kostensteigerung angepasst.

F: erforderliche Spielplatzfläche in m² nach § 3 dieser Satzung.

(3) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

(4) Die Ablösebeträge sind zweckgebunden Einnahmen und werden für die Herstellung oder Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderen örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen verwendet.

§ 5 Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.



§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann gemäß Art 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Spielplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder entgegen den Geboten und Verboten der §§ 3,4,5 errichtet.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Gemeinde Lauben
Lauben, den 22.01.2026


Mathias Pfuhl
Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Satzung wurde am 22.01.2026 in der Gemeinde bekannt gemacht.
Die Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Lauben, den 22.01.2026


Mathias Pfuhl
Erster Bürgermeister